

SATZUNG

der
**Evangelischen Gesellschaft
für Deutschland**



verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung

am 13. Juni 2015

im EG-Zentrum Radevormwald

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Gründung	
Aufgabe und Ziel	
Glaubensgrundlage der EG	
§ 1 Zweck der EG	2
§ 2 Mitarbeiter	3
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 (ersatzlos gestrichen).....	4
§ 6 Charakter der Zweigvereine	5
§ 7 Pflichten und Aufgaben des Zweigvereins.....	5
§ 8 Rechte des Zweigvereins	6
§ 9 Vorstand des Zweigvereins	6
§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes des Zweigvereins	7
§ 11 Vereinigte Zweigvereine und Gebiete.....	8
§ 12 Zusammensetzung des Hauptvorstandes	9
§ 13 Rechte und Pflichten des Hauptvorstandes.....	10
§ 14 Versammlung des Hauptvorstandes.....	11
§ 15 Jahreshauptversammlung	12
§ 16 Abänderung der Satzung.....	13
§ 17 Auflösung der EG.....	14
Anlage A Die Barmer Theologische Erklärung	15
Anlage B Das Wuppertaler Bekenntnis	17
Beschluss und Genehmigung.....	21

Präambel

I. Gründung

- (1) Die Evangelische Gesellschaft für Deutschland ist am 25.8.1848 in Elberfeld angesichts der geistlichen Not in Deutschland unter dem Motto "**Wir wollen Deutschland evangelisieren!**" als Verein für innere Mission gegründet worden.
- (2) Durch allerhöchsten Erlass vom 14. Juni 1882 sind dem Verein die **Rechte einer juristischen Person** (Körperschaft nach altpreußischem Landrecht) verliehen. Laut Verfügung des Finanzministers vom 5. Oktober **1883** steht ihm Stempel- und Erbschaftssteuerfreiheit zu.
- (3) Die Körperschaft altpreußischen Landrecht trägt den Namen "Evangelische Gesellschaft für Deutschland" und hat ihren Sitz in Radevormwald.

II. Aufgabe und Ziel der EG

Die Aufgabe und das Ziel der EG sind die **Ausbreitung der evangelischen Heilswahrheit** in Deutschland aufgrund des Wortes Gottes.

Dabei sollen die **Glaubensgrundlage der EG** als verbindlich und die Anliegen der Reformation und des Pietismus, sowie die **Barmer Theologische Erklärung** von 1934 (Anlage A) und das **Wuppertaler Bekenntnis** von 1963 (Anlage B) als hilfreich beachtet werden.

III. Glaubensgrundlage der EG:

Wir bekennen uns

- (1) - zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- (2) - zur göttlichen Inspiration und Unfehlbarkeit der ganzen Heiligen Schrift und ihrer höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und des Lebens;
- (3) - zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn von Gott trennen und Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;

(4) - zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;

(5) - zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;

(6) - zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;

(7) - zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;

(8) - zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Persönlichkeit des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

(angelehnt an das Bekenntnis der Deutschen Evangelischen Allianz vom 6. April 1972)

§ 1 Zweck der EG

(1) Die in der Präambel genannte Aufgabe und das Ziel sucht die EG nach biblischen Grundsätzen zu erreichen durch:

- a) Herstellung und Verbreitung von Bibeln und anderen im christlichen Geiste verfassten Schriften,
- b) Stadt- und Landmission,
- c) Evangelistische Veranstaltungen,
- d) Gottesdienste, Bibel- und Gebetsstunden, sowie weitere Versammlungen zur Gemeinschaftspflege,
- e) Gemeindebildung,
- f) Ausbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- g) Schulung, Zurüstung und Weiterbildung in eigenen oder fremden Gebäuden,
- h) Maßnahmen in den Bereichen Jugend-, Familien- und Altenhilfe und Einrichtungen der Diakonie.
- i) Jugend-, Familien- und Seniorenerholungsmaßnahmen in eigenen oder fremden Gebäuden.
- j) Christliche Schülerarbeit

(2) Die EG erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden wieder ausschließlich für den in § 1 genannten Zweck verwandt.

(3) Die EG verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die EG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für die Zweigvereine.

§ 2 Mitarbeiter der EG

(1) Zur Erreichung dieses Zweckes stellt die EG an:

- a) einen oder mehrere theologisch ausgebildete Direktoren,
- b) einen oder mehrere Inspektoren,
- c) Prediger und Missionare / Missionarinnen und
- d) sonstige Mitarbeiter(innen)

(2) Die leitenden Mitarbeiter müssen einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

(3) Die Mitarbeiter(innen) (a - c) müssen die Glaubensgrundlage der EG anerkennen.

§ 3 Mittel der EG

(1) Die Mittel, die der EG zur Erreichung ihres Zweckes zur Verfügung stehen, sind, neben dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, die Jahreseinnahmen. Diese bestehen aus:

- 1. Beiträgen und Spenden von Mitgliedern,
- 2. Spenden von Freunden,
- 3. Kollekten und Sammlungen,
- 4. Zuwendungen von Vereinen
- 5. Beteiligungen
- 6. sonstigen Einnahmen

(2) Die nicht zum Betrieb erforderlichen Kapitalien der EG werden nach Vorschrift des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches angelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der EG können werden:

a) natürliche Personen,

die die Satzung mit ihrer Glaubensgrundlage anerkennen, ihren Beitritt erklären, ein Leben nach den Weisungen der Bibel führen, für die Aufgabe und das Ziel der EG nach innen und außen eintreten und sich zu einem Monatsbeitrag in freiwilliger Höhe verpflichten. Diese Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in einen Zweigverein der EG aufgrund eines Beschlusses des örtlichen Vorstandes.

b) Personenvereinigungen

nach dem BGB und Vereinsrecht als Zweigvereine der EG gemäß § 6, Abs.1, wenn deren Mitglieder möglichst auch Mitglieder der EG werden. Andernfalls sind deren Mitglieder als Freunde der EG zu verstehen.

c) Freund des Vereins

wird jeder, der durch einen Monatsbeitrag in freiwilliger Höhe die Zwecke der EG gemäß § 1 fördert. Freunde können auf Einladung des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen der Zweigvereine ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) **Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss** aus der EG. Der Austritt erfolgt im Fall Abs.1 a durch Erklärung gegenüber dem Zweigvereinsvorstand und im Fall des Abs.1 b durch Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand.

Mitglieder, deren Verhalten die EG schädigt oder dem Zweck oder der Glaubensgrundlage der EG nicht entspricht, können durch Beschluss des Zweigvereinsvorstands oder des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Zweigverein, dem das Mitglied angehört, gemäß § 4 (3) aus der EG ausgeschlossen wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(3) Ein Zweigverein kann aus der EG ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten der Satzung widerspricht. Der Ausschluss geschieht durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung, wenn der Zweigverein das zum Ausschluss berechtigende Verhalten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Hauptvorstand nicht abgestellt hat.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 (ersatzlos gestrichen)

ZWEIGVEREINE

§ 6 Charakter der Zweigvereine

(1) Zweigvereine der EG sind Vereinigungen von Mitgliedern oder Personenvereinigungen nach § 4 Abs.1 b, die sich als im Rahmen der Satzung **eigenständige Gemeinschaft oder Gemeinde** verstehen und sich zur örtlichen Durchführung oder zur allgemeinen Unterstützung des Zweckes der EG gebildet haben und **durch Beschluss der Jahreshauptversammlung anerkannt** sind.

(2) Personenvereinigungen nach dem BGB und Vereinsrecht haben ihre Satzung der EG-Satzung zu unterstellen.

(3) Eine Sonderstellung nehmen neugegründete Gemeinden ein, die noch kein Zweigverein der EG sind.

Sie können:

- durch Beschluss des Hauptvorstandes den Status eines "Gemeindegründungsprojektes der EG" erhalten oder
- als "Tochtergemeinde" eines örtlichen Zweigvereines von der "Muttergemeinde" im Rahmen der Satzung vertreten werden.

§ 7 Pflichten und Aufgaben des Zweigvereins

(1) Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Zweigvereins gehören missionarische, seelsorgerliche und diakonische Aktivitäten, die der Gemeinschaftsförderung / Gemeindegründung oder Bildung von Bibelkreisen dienen.

(2) Der Zweigverein hat die Pflicht, die in seinem Bereich tätigen **Prediger** der EG unter seine Fürsorge zu nehmen.

(3) Der Zweigverein hat alle **Einnahmen und Ausgaben**, getrennt nach laufendem Haushalt und Vermögenshaushalt, zeitnah durch seinen Kassierer mit der Hauptkasse der EG abzurechnen und sich an den überörtlichen Kosten (EG-Umlage) zu beteiligen.

(4) Der Hauptvorstand beauftragt den Vorstand des Zweigvereins mit der sorgfältigen **Verwaltung und Instandhaltung EG-eigener Grundstücke** und Gebäude.

Der Hauptvorstand stellt den Zweigvereinen die Nutzung der Gebäude und Grundstücke für die satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung. Baumaßnahmen, die über **10.000,- EUR** hinausgehen oder die Finanzierung der laufenden Aufgaben beeinträchtigen, bedürfen der Einwilligung des Hauptvorstandes.

Die **Hauskasse** ist von dem Kassierer entsprechend den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen und mit der EG abzurechnen.

(5) Der Hauptvorstand kann dem Zweigverein einen Teil seiner überschüssigen Einnahmen für eine örtliche, dem § 1 entsprechende Maßnahme überlassen.

§ 8 Rechte des Zweigvereins

(1) Der Zweigverein hat das Recht, Wünsche und Anträge dem Hauptvorstand vorzulegen und sich in der Sitzung, in der sie behandelt werden, **durch Delegierte vertreten zu lassen**. Ggfs ist § 11 Abs. 5 zu beachten.

(2) Ferner hat der Zweigverein das Recht, **Anträge** an die Jahreshauptversammlung zu stellen. Sie müssen mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung bei dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes eingegangen sein.

(3) Die Zweigvereine haben das Recht, sich durch Delegierte, die von den Mitgliedern gewählt werden, auf der Jahreshauptversammlung vertreten zu lassen. Für **je angefangene 50 Mitglieder** steht dem Zweigverein **1 Delegierter** zu.

(4) Der Hauptvorstand kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand eines Zweigvereins besondere Rechte und Pflichten des betreffenden Zweigvereins festlegen.

(5) Zweigvereine können sich im Rahmen der EG-Satzung eine **Gemeindeordnung** geben, die mit dem Hauptvorstand abzustimmen ist.

§ 9 Vorstand des Zweigvereins

(1) An der Spitze des Zweigvereins steht ein Vorstand, der für das **Ältestenamts** (nach biblischen Leitungskriterien) geeignet sein soll. Er besteht aus **mindestens 3 und höchstens 9 Personen**, die aus und von den Mitgliedern des Zweigvereins zu wählen sind. Die zu Wählenden müssen sich als treue Mitarbeiter in der Arbeit der EG **bewährt** haben.

(2) Außerdem gehört zum Vorstand der vom Hauptvorstand der EG benannte Prediger der EG.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte möglichst einen **Vorsitzenden**, seinen **Stellvertreter**, einen **Kassierer** und einen **Schriftführer** für die Dauer ihrer Wahlperiode.

(4) Im Ausnahmefall kann die Mitgliederversammlung für die Aufgabengebiete des Kassierers und des Schriftführers **Diakone / Diakoninnen** wählen.

(5) Die **Wahl des Vorstandes** findet in der am Anfang jeden Jahres einberufenen Jahreshauptversammlung durch die in einer Liste eingeschriebenen Mitglieder statt. Wahlvorschläge müssen bis vier Wochen vor der Wahl beim Vorstand eingebracht werden.

Die Wahl erfolgt **durch Stimmzettel** in **einem** Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit (die Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen sind gewählt).

Jeder der zu Wählenden muss jedoch Stimmen in Höhe von mindestens 1/3 der Anzahl der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen.

Die Wahl kann aber auch nach allgemeiner Zustimmung durch Vorschlag und Zuruf vorgenommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Bewirbt sich um eine neu zu besetzende Stelle im Vorstand **nur ein Kandidat**, so ist dieser mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen.

Bewerben sich **nicht mehr Kandidaten als Vorstandsmitglieder zu wählen sind**, so sind die Vorgeschlagenen in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in absehbarer Zeit (4 Wochen) zu wiederholen.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden auf **drei Jahre gewählt, jedes Jahr scheidet ein Drittel** von ihnen **aus**. In den zwei ersten Jahren werden die ausscheidenden Mitglieder durch das vom Vorsitzenden gezogene Los bestimmt, später entscheidet darüber das Dienstalter in der Vorstandschaft. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Verliert der Vorstand in der Zwischenzeit ein Mitglied, so kann er sich selbst ergänzen. Das von ihm gewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

(8) Das **Ergebnis** jeder Wahl ist dem **Hauptvorstand mitzuteilen**, dem das Recht zusteht, die Gewählten zu beanstanden und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes des Zweigvereins

(1) Der Vorstand hat mindestens **vierteljährlich eine Sitzung** abzuhalten und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aber nicht weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Der **Vorsitzende** lädt zu den Vorstandssitzungen und zur Hauptversammlung ein und leitet die Verhandlungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Ausnahme bildet § 9 Nr. 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung der Zweigvereine muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Die **Jahreshauptversammlung** hat insbesondere **folgende Aufgaben**:

1. Entgegennahme der **Jahresberichte** (Vorstand - Kassenbericht, Entwicklung des Mitgliederstandes u.a. und Berichte der Gruppenleiter)
2. Entlastung des Vorstandes für die **Kassenführung**, sowie des Kassierers, wenn dieser nicht zum Vorstand gehört.
3. **Wahlen** zum Vorstand
4. Wahlen der Kassenprüfer
5. Wahlen der **Delegierten für die Jahreshauptversammlung** der EG und deren Vertreter für den Verhinderungsfall
6. **Perspektiven** für das neue Arbeitsjahr und die Zukunft.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Der **Kassierer** hat über die Einsammlung der Mitgliedsbeiträge zu wachen. Über die Einnahmen und die Ausgaben ist genau Buch zu führen. **Monatlich** ist mit der EG-Kasse abzurechnen. Ist der Zweigverein einem Gebiet (§ 11) zugeordnet, erfolgt die Abrechnung mit der EG-Kasse für den laufenden Haushalt mindestens **vierteljährlich**.

(7) Die von mindestens zwei Kassenprüfern geprüfte Abrechnung des laufenden Haushalts und des Vermögenshaushalts sind der Jahreshauptversammlung zur Entlastung und der Hauptverwaltung der EG am Anfang jeden Jahres vorzulegen.

(8) Der **Prediger** hat dem Vorstand über seine Arbeit zu berichten und neue Maßnahmen und Arbeiten mit ihm zu beraten. Der Vorstand übt die **Dienstaufsicht** aus. Dies kann jedoch nur im Rahmen der dem Prediger vom Hauptvorstand gegebenen **Dienstanweisung** geschehen, dem der Prediger in letzter Instanz verantwortlich ist. Der Vorstand soll den Prediger **in brüderlicher Weise beraten**.

(9) Anträge an den Hauptvorstand können nicht von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ausgehen, sondern sind vom Vorstand des Zweigvereins zu beschließen. Eine Abschrift des betreffenden Protokolls ist vom Vorsitzenden unterschrieben an den Hauptvorstand einzusenden.

§ 11 Vereinigte Zweigvereine und Gebiete

(1) Mehrere Zweigvereine mit einem gemeinsamen Prediger bilden ein "**Gebiet**". Darüber hinaus können sich mehrere Zweigvereine mit eigenem Prediger ebenfalls zu einem Gebiet zusammenschließen.

- (2) Der Gebietsvorstand setzt sich zusammen aus Delegierten der angeschlossenen Zweigvereine und dem / den Prediger(n). Die vom Ortsvorstand zu bestimmenden Delegierten werden ermittelt aus der Mitgliederzahl der Zweigvereine (je angefangene **20 Mitglieder 1 Delegierter** aus Vorstandsmitgliedern) für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in ihrem Zweigvereinsvorstand.
- (3) Der Gebietsvorstand wählt aus seiner Mitte den **Vorsitzenden** und den Vertreter und beruft den **Gebietskassierer** und **Gebietsschriftführer** auf 3 Jahre.
- (4) Der Gebietsvorstand tritt mindestens **vierteljährlich zusammen**. Er übernimmt die organisatorische Verwaltung, die **Dienstaufsicht** und den Einsatz des Predigers, die **Koordination** gemeinsamer Veranstaltungen, die Sicherstellung der finanziellen Mittel und die monatliche Abrechnung mit der EG. Damit entfällt die Dienstaufsicht der Zweigvereine gemäß § 10 Abs. 8.
- (5) Anträge der zum Gebiet gehörenden Zweigvereine an den Hauptvorstand sind über den Gebietsvorstand einzureichen.
- (6) Für den Gebietsvorstand gilt § 10 mit Ausnahme von Abs. 4 Ziffer 3 entsprechend.

HAUPTVORSTAND DER EG

§ 12 Seine Zusammensetzung

- (1) An der Spitze der EG steht der Hauptvorstand. Er wird gebildet von **acht bis vierzehn** nicht unter 25 Jahre und nicht älter als 75 Jahre alten Mitgliedern der EG, die entsprechend § 9 Absatz 1 für das Ältestenamt (nach biblischen Leitungskriterien) geeignet sind.
- (2) Dem **Hauptvorstand gehören an**: Die Direktoren und Inspektoren (§ 2), der von der Predigerschaft entsandte und vom Hauptvorstand bestätigte Vertreter der Predigerschaft.
- (3) Alle übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von **vier Jahren** mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein **besonderer Wahlgang** vorzunehmen. Ergibt sich bei der Wahl von mehreren Kandidaten für 1 Stelle im Hauptvorstand beim ersten Wahlgang nicht gleich die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl statt zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

- (5) In jedem Jahr scheidet auf der Jahreshauptversammlung ein Viertel der Hauptvorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird nach dem Dienstalder festgestellt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- (6) Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Weitere Kandidaten sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden zu benennen.
Die Benennung erfolgt durch übereinstimmenden **Vorschlag** der Vorsitzenden der zu einem **Bezirk** gehörenden Gebiete und gebietsfreien Zweigvereine oder durch den Hauptvorstand. Die Bezirke werden vom Hauptvorstand der EG festgelegt.
- (7) Verliert der Vorstand in der Zwischenzeit ein Mitglied durch dessen Ausscheiden oder Tod, so kann er sich selbst ergänzen; das neu gewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils 4 Jahren einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
- (9) Über eine Erweiterung oder Verringerung des Hauptvorstandes im Rahmen des Abs.1 entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes.
- (10) Die persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Organe ist ausgeschlossen, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

§ 13 Rechte und Pflichten des Hauptvorstandes

- (1) Der Vorstand hat die EG zur Zweckerfüllung nach § 1 zu leiten und sie in allen Angelegenheiten zu vertreten. Für einzelne Aufgaben oder einen bestimmten Aufgabenbereich kann er Bevollmächtigte ernennen oder beratende Teilnehmer berufen. Für besondere Arbeitszweige und außerordentliche Beratungsgegenstände können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Weitere **Aufgaben** des Hauptvorstandes sind:
 1. Die geistliche **Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung** der Zweigvereine und der übergeordneten Arbeitsbereiche.
 2. Die Beaufsichtigung der Verwaltung der Zweigvereine und sonstigen Verwaltungen sowie der Kassen, die an die Gesellschaft angeschlossen sind.
 3. Die **Berufung, Anstellung, Versetzung** und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der EG (§ 2). Der Erlass von Dienstanweisungen. Die Entsendung eines Predigers oder sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter(innen) in ein bestimmtes Arbeitsgebiet bedarf der Einwilligung des entsprechenden Zweigvereins bzw. Gebietsvorstandes.

4. Die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen **Finanzmittel** (§ 3), und die satzungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens.
- (3) Um die nötige innere Verbindung zwischen Hauptvorstand und Zweigvereinen zu erhalten und zu stärken und zur eigenen Information, ist der Hauptvorstand berechtigt, bei Bedarf Versammlungen mit Vertretern der Zweigvereine oder Gebiete abzuhalten oder an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der **Vorsitzende** (im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende) setzt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen des Hauptvorstandes und zur Jahreshauptversammlung schriftlich ein und leitet die Verhandlungen. Dazu wird ihm ein Informationsrecht gegenüber Verwaltung und Zweigvereinen eingeräumt.
- (5) Der **Schatzmeister** ist zuständig für die Finanzen (Einnahmen und Ausgaben) der EG. Dem Hauptvorstand und der Jahreshauptversammlung berichtet er über Einnahmen, Ausgaben und Bilanz.
- (6) Die **rechtliche Vertretung der EG** geschieht durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister oder den Schriftführer. Er vollzieht unter der Firmierung der Gesellschaft die Urkunden und Erklärungen, wodurch die EG vermögensrechtlich verpflichtet werden soll. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis nach außen dient eine Bescheinigung der Bezirksregierung Köln.
- (7) Der **Schriftführer** führt in den Sitzungen des Hauptvorstandes und in der Jahreshauptversammlung das Protokoll.
- (8) **Direktoren und Inspektoren** sind im Rahmen der vom Hauptvorstand beschlossenen Arbeitsplatzbeschreibungen für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (9) Zur Anmeldung von Eintragungen in öffentliche Register ermächtigt der Hauptvorstand den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (10) An Vorstandsmitglieder / Gremienmitglieder nach §§ 12-14 der Satzung können Vergütungen auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge gezahlt werden.

§ 14 Versammlung des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand trifft sich in der Regel **6 mal jährlich** und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nötig erachtet oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher (postalischer Abgang).

(3) Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Versammelt sich der Vorstand in nicht beschlussfähiger Anzahl, so kann von den Erschienenen beschlossen werden, dass gültige Beschlüsse über die Gegenstände der Beratung in einer neu zu berufenden Sitzung auch bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der neuen Sitzung ist jedoch ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

§ 15 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Predigern und den Abgeordneten der Zweigvereine (Delegierte; § 8).

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt.

(3) Die Tagesordnung wird vom Hauptvorstand der EG aufgestellt.

(4) Die Einladung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ist unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vorher den Vorsitzenden der Zweigvereine und den außer den Delegierten weiter berechtigten Teilnehmern (§ 15 Abs.1) zuzustellen.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig und fasst ihre **Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Form der Abstimmung liegt in dem Ermessen der Jahreshauptversammlung.

(6) Hat eine Jahreshauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufene Jahreshauptversammlung schon bei jeder Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. In der Einberufung zu der neuen Jahreshauptversammlung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Zu den **Aufgaben** der Jahreshauptversammlung gehören:

1. die **Wahl** und Ergänzungswahl des Vorstandes (§ 12),
 2. die **Anerkennung neu gegründeter Zweigvereine** und Entscheidung über die Mitgliederaufnahme gemäß § 4, Abs.1 b.
 3. die Entlastung des Hauptvorstandes in bezug auf die **Gewinn- und Verlustrechnung** der EG (§ 13),
 4. die Entgegennahme des **Jahresberichts**,
 5. die Beschlussfassung über Abänderung der Satzung der EG (§ 16)
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung der EG (§ 17).
- (8) Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind mindestens von fünf anwesenden Mitgliedern des Hauptvorstandes zu unterzeichnen.

§ 16 Abänderung der Satzung

- (1) Die Abänderung von Bestimmungen der Satzung kann nur dann der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden, wenn sie durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln des Hauptvorstandes befürwortet ist.
- (2) Sollte die hierzu nötige Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht erschienen sein, so ist innerhalb zweier Monate zu einer neuen Sitzung einzuladen. Diese neue Hauptvorstandssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Satzungsabänderungsvorschlägen beschlussfähig, sofern in der Einladung zu der zweiten Sitzung auf diese Bestimmung hingewiesen ist.
- (3) ---
- (4) Änderungen der Satzung, die den Zweck der EG oder die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betreffen, oder die die Verlegung des Sitzes der EG an einen außerhalb des Bezirkes der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort zum Gegenstande haben, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.
- (5) Sonstige Satzungsänderungen sind von der Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung abhängig.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der EG oder

deren Vermögensverwendung betreffen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Auflösung der EG

(1) Die Auflösung der EG erfolgt wenn:

1. drei Viertel des ganzen Vorstandes nach einer acht Tage vorher ergangenen, mit der Tagesordnung versehenen Einladung die Auflösung beschließen. Ist der Vorstand nicht in voller Zahl erschienen, so ist frühestens eine Woche später eine neue Sitzung zu halten und ordnungsmäßig (§ 14) dazu einzuladen. In dieser Sitzung ist der Hauptvorstand dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Stimmen mit Dreiviertelmehrheit zum Auflösungsbeschluss fähig, sofern in der Einladung zu der zweiten Sitzung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist

und

2. die Auflösung in einer außerordentlich hierzu besonders berufenen Jahreshauptversammlung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen wird.

(2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden. Das Vermögen fällt der Hans Mohr-Stiftung in Radevormwald oder einer anderen Einrichtung zu, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tätig ist. Das Nähere darüber hat die die Auflösung bewirkende Jahreshauptversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Anlage A

DIE BARMER THEOLOGISCHE ERKLÄRUNG von 1934

These 1

"Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater, denn durch mich." (Joh.14,6)

"Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden." (Joh.10,1.9)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, **ist das eine Wort Gottes**, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

These 2

"Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung." (1.Kor.1,30)

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns **frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt** zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

These 3

"Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist." (Eph.4,15.16)

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

These 4

"Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener." (Mt.20,25.26)

Die verschiedenen **Ämter in der Kirche** begründen **keine Herrschaft** der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen **Dienstes**.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

These 5

"Fürchtet Gott, ehret den König!" (1.Petr.2,17)

Die Schrift sagt uns, dass der **Staat** nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

These 6

"Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." (Mt.28,20)

"Gottes Wort ist nicht gebunden." (2.Tim.2,9)

Der **Auftrag der Kirche**, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten **an alles Volk**.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Anlage B

DAS WUPPERTALER BEKENNTNIS von 1963

I.

"Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit" (Hebr.13,8).

Jesus Christus, der ewige, eingeborene Sohn des ewigen Vaters, **wahrhaftiger Gott vom wahrhaftigen Gott**, geboren von der Jungfrau Maria, Mensch geworden wie wir, jedoch ohne Sünde, mächtig in Zeichen und Wundern, gekreuzigt, gestorben und begraben, auferstanden von den Toten, aufgefahrgen Himmel, thronend und regierend mit seinem Vater in Herrlichkeit, wiederkommend zur Rettung für die an ihn Glaubenden und zur Verdammnis für die, die ihn abgelehnt haben.

Das glauben und bekennen wir.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürften die volle, wahre Gottheit Jesu, seine Sündlosigkeit und Irrtumslosigkeit, seine Wunder, seine leibliche Auferstehung, seine Himmelfahrt und seine Wiederkunft in Frage gestellt werden.

II.

"Ihr sollt nicht wähnen, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn ich sage euch wahrlich: Bis dass Himmel und Erde vergehe, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Tüpfelchen vom Gesetz, bis dass es alles geschehe" (Mt.5,17.18).

"Und das sollt ihr vor allem wissen, dass keine Weissagung in der Schrift eine Sache eigener Auslegung ist. Denn es ist noch nie eine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgebracht; sondern von dem Heiligen Geist getrieben, haben Menschen im Namen Gottes geredet" (2.Petr.1,20.21).

Jesus Christus ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Jesus Christus, **das eine Wort Gottes, wird uns in der Heiligen Schrift unmißverständlich, irrtumsfrei**, keines weiteren Beweises bedürftig und absolut verbindlich **bezeugt**. Wie der in das Fleisch gekommene Sohn Gottes unerklärliches Wunder und Geheimnis ist und bleibt, ist und bleibt die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Gottes unerklärliches Wunder und Geheimnis, das Wunder und Geheimnis des Heiligen Geistes. Wie der in das Fleisch gekommene Sohn Gottes trotz seiner Menschwerdung sündlos und irrtumsfrei bleibt, bleiben die von Menschen, in menschlicher Sprache und menschlicher Denkweise geschriebenen **Heiligen Schriften**, zwar nicht in ihren Abschriften und Übersetzungen, aber in ihrem ursprünglichen, **unter der Leitung des Heiligen Geistes verfaßten Text irrtumslos und fehlerfrei**.

Davon fällt kein einziges Wort, ja, nach dem Ausspruch unseres Herrn auch nicht der kleinste Buchstabe noch ein Strichlein eines Buchstabens. Als das in jeder Beziehung vom ersten bis zum letzten Wort irrtumsfreie Zeugnis von Jesus Christus ist die Heilige Schrift selbst Gottes irrtumsfreies Wort. Gottes Wort ist und bleibt Gottes Wort.

Das glauben und bekennen wir.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als sei die Bibel ein Buch wie jedes andere Buch oder allenfalls lediglich ein menschliches Zeugnis vom Reden Gottes,

- als sei die Bibel deshalb ebenso wie andere Bücher menschlichem Irren und Fehlen unterworfen,
- als dürfe die Bibel wie jedes andere Buch nach menschlichen Maßstäben, nach menschlicher Vernunft und Einsicht, nach menschlichen Begriffen und Erkenntniskategorien untersucht, beurteilt und kritisiert werden,
- als könne und dürfe auch nur die Möglichkeit eines Irrtums oder Fehlers vorausgesetzt werden.

III.

"Gott hat den, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde gemacht, auf dass wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt" (2.Kor.5,21).

"Wisset, dass ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Gold erlöst seid von eurem eitlen Wandel nach väterlicher Weise, sondern mit dem teuren Blut Christi als eines unschuldigen und unbefleckten Lammes" (1.Petr.1,18.19).

Jesus Christus hat durch sein Sühnopfer am Kreuz sein Werk vollbracht, das Heil der Welt erworben, für alle unsre Sünde mit seinem teuren Blut vollkommen bezahlt und uns aus aller Gewalt des Teufels erlöst.
Das glauben und bekennen wir.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gäbe es abgesehen von dem Sühnopfer Jesu Christi am Kreuz irgendein Heil in dieser Welt und in aller Ewigkeit,
- als könne das Heilsgeschehen auch ohne den Opfertod Jesu Christi am Kreuz in der Verkündigung sich vollziehen,
- als bedeute der Glaube an das Kreuz Christi lediglich, das Kreuz Christi als eigenes Kreuz zu übernehmen und sich mit Christus kreuzigen zu lassen.

IV.

"Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!"
(Mt.3,2; 4,17).

"Glaube an den Herrn Jesus, so wirst du und dein Haus selig!" (Apo.16,31).

"Setzt eure Hoffnung ganz auf die Gnade, die euch dargeboten wird in der Offenbarung Jesu Christi" (1.Petr.1,13).

"Wahrlich, wahrlich ich sage dir: Es sei denn, dass jemand von neuem geboren werde, so kann er das Reich Gottes nicht sehen" (Joh.3,3).

Jesus Christus wird des Menschen **Retter nur dort, wo der Ruf zur Buße und zur Bekehrung**, zum Glauben und zum Annehmen der angebotenen Gnade **gehört und befolgt** und so der Mensch durch Gottes Heiligen Geist von neuem geboren wird. Ohne persönliche Buße und persönliche Bekehrung, ohne persönlichen Glauben und persönliches Annehmen der Gnade, ohne persönliche Wiedergeburt geht der Mensch trotz des Sühnopfers Jesu Christi am Kreuz verloren.

Das glauben und bekennen wir.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als seien alle Menschen von vornherein in Christus erwählt und errettet und deshalb Brüder und Schwestern,
- als seien alle Menschen in Christus mit Gott versöhnt und würden deshalb alle Menschen errettet,
- als sei die Taufe bereits die Wiedergeburt und seien deshalb alle Getauften die eine wahre Kirche Jesu Christi und damit Brüder und Schwestern,
- als gehe es bei der Erlösung des Menschen lediglich um Verstehen und Erkennen und sei ein neues Selbstverständnis bereits rettender Glaube,
- als gehe es bei der Buße und Bekehrung, bei Glaube und Annehmen der Gnade nicht mehr um Errettetwerden oder ewig Verlorengehen,
- als sei der Glaube eine Angelegenheit des Verstandes oder ein Denkprinzip,

- als sei die Gnade billige Ware für jedermann und brauche der Mensch Gott, Gericht und Hölle nicht mehr zu fürchten.

V.

"Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur. Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden" (Mk.16,15.16).

"Wir predigen euch das Evangelium, dass ihr euch bekehren sollt von diesen falschen Göttern zu dem lebendigen Gott" (Apo.14,15).

"Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit zu schaffen mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsternis? Wie stimmt Christus mit Belial? Oder was für einen Teil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen?" (2.Kor.6,14.15).

Jesus Christus hat den durch ihn Erretteten den **Auftrag** gegeben, die **frohe Botschaft von ihm weiterzutragen in alle Welt**, alle Menschen zur Buße und zur Bekehrung, zum Glauben und zum Annehmen der Gnade zu rufen und einzuladen und damit vor den **Ernst einer letzten Entscheidung** zu stellen zwischen Gott und den Götzen der Welt, zwischen Jesus Christus und dem Satan und seinem antichristlichen Heer, zwischen Himmel und Hölle, **zwischen ewigem Errettetsein und ewigem Verlorensein**.

Das glauben und bekennen wir.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als bestehe der Auftrag der durch Jesus Christus Erretteten und aus den gottlosen Bindungen dieser Welt Befreiten darin, überall dabei zu sein und überall mitzumachen und so aufs neue sich an diese Welt zu binden und zu verlieren,

- als sei es ihr Auftrag, ein kulturelles, soziales oder politisches Evangelium zu verkündigen und so den entscheidenden Einfluss des Evangeliums auf Kultur, Gesellschaft und Politik preiszugeben,
- als sei es ihr Auftrag, sich jedermann und den jeweiligen Weltanschauungen und Ideologien der Zeit anzupassen und so das Evangelium zu verraten,
- als sei es ihr Auftrag, zwischen allen Konfessionen und Kirchen und schließlich auch höher entwickelten Religionen auszugleichen, unter Verzicht auf das klare Wort Gottes einen Bund aller Kirchen und schließlich eine Einheitskirche anzustreben und so die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Kirche, zwischen Gemeinde Jesu und Babel, zwischen Christus und Antichristus zu leugnen und die Wahrheit zu verfälschen.

Beschluss und Genehmigung

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.06.2015

Vorstehende letzte Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland im EG-Zentrum Radevormwald am 13.06.2015 beschlossen.

Im Namen des Hauptvorstandes

gez.: Jürgen Schmidt, 1. Vorsitzender

Andreas Klotz, 2. Vorsitzender

Arno Trippler, Schriftführer

Jürgen-Arnold Strunk, Schatzmeister

Genehmigung der Satzungsänderung:

"Als staatliche Aufsichtsbehörde über den rechtsfähigen Verein "Evangelische Gesellschaft für Deutschland" mit Sitz in Radevormwald genehmige ich die geänderte Vereinsatzung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13. Juni 2015.

Köln, den 14.09.2015

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Walbaum"